

KINDERSCHUTZ IN KARLSRUHE

Handreichung für Lehrkräfte und andere Fachkräfte in Schulen
zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung



STADTGEBURTSTAG
KARLSRUHE 2015



Staatliches Schulamt
Karlsruhe



VORWORT

Die Jugendhilfe und Schulen arbeiten in Karlsruhe, wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung ihrer Familien geht, eng zusammen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom Januar 2012 hat der Gesetzgeber auch Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in den gesetzlichen Schutzauftrag dieses sensiblen Themas bei Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen eingebunden. Dabei spielt Prävention eine entscheidende Rolle, weil sie vorbeugt und Vorsorge trifft, informiert, Strukturen schafft sensibilisiert und qualifiziert.

Diese gesetzlich geregelte Kooperation enthält den Auftrag, gemeinsam getragene Arbeitshilfen für eine praxisgerechte Umsetzung zu entwickeln. Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt und das Staatliche Schulamt haben die vorliegende Handreichung erarbeitet. Sie will die Handlungssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Bereich Kinderschutz in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern erhöhen sowie strukturell und inhaltlich die Zusammenarbeit stärken.

Schule und Jugendhilfe haben bei Kindeswohlgefährdung eine gemeinsame Verantwortung. Wir wollen dieses Leitbild in Karlsruhe durch beste Kooperation verwirklichen. Die Handreichung soll Sie dabei unterstützen.

Allen Mitarbeitenden dieses Projektes danken wir sehr herzlich für ihren Einsatz und die nun vorliegenden, wertvollen Ergebnisse.



Dr. Martin Lenz
Bürgermeister



Elisabeth Groß
Leitende Schulamtsdirektorin

INHALT	
Inhaltliche Zielsetzung	5
Definitionen	5
Kindeswohlgefährdung	5
Formen von Kindeswohlgefährdung	5
Gewichtige Anhaltspunkte	5
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe	6
Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft“	6
Sozialer Dienst	6
Bearbeitungsstandards beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	6
Beschwerde- und Ideenmanagement	6
Aufgaben des Schulsystems	7
Das konkrete Vorgehen in Karlsruhe	7
Handlungsschritte von Schule bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung	7
Handlungsschritte von Schule bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung	8
Kooperationspartner Ansprechpersonen	9
„Insoweit erfahrene Fachkräfte“	9
Psychologische Beratungsstellen Ost und West	9
Jugend- und Drogenberatungsstelle	9
Sozialer Dienst	10
Fachberatungsstelle Allerleirauh	10
Staatliches Schulamt Karlsruhe – Arbeitsstelle Kooperation	11
Staatliches Schulamt Karlsruhe – Schulpsychologische Beratungsstelle	11
Gesetzliche Grundlagen	12
§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	12
§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	12
§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	13
§ 85 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) – Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch	13
Arbeitshilfen und Materialien	14
Mögliche Anhaltspunkte für Gefährdungen	14
Weitere Arbeitshilfen	15
„Roter Faden Kooperation“	15
„Rat und Hilfe“	15
„Kinderschutz in Karlsruhe – Arbeitshilfe und Vorgaben für Fachkräfte des Sozialen Dienstes“	15
Instrumente der Zusammenarbeit – Unabhängig vom Einzelfall	15
Arbeitsblätter und Formulare	15
Anlage 1 – Dokumentation Ereignisse und Vereinbarungen	16
Anlage 2 – Offene Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung	17
Anlage 3 – Elternbrief	22
Anlage 4 – Protokoll Elterngespräch	23
Impressum	24

INHALTLICHE ZIELSETZUNG

Ziel der Kooperation zwischen der Sozial- und Jugendbehörde und Schule ist die Schaffung eines Rahmens in dem gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien Schutz- und Hilfskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden können.

Dabei sind Zusammenwirken und Verantwortlichkeiten von Schule und den einzelnen Abteilungen der Sozial- und Jugendbehörde in Kinderschutzfällen geregelt.

Die gesetzlichen Grundlagen und Aufträge sind den Fachkräften aus beiden Systemen bekannt.

Unsere gemeinsamen Grundsätze:

- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – Verantwortung wird von allen Beteiligten übernommen.
- Gefährdungssituationen werden durch die Fachkräfte in der Schule rechtzeitig erkannt und kommuniziert.
- Ein Verfahren zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Schulen ist erarbeitet und transparent gemacht.

DEFINITIONEN

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben beziehungsweise haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

DJI – Handbuch, September 2004

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Misshandlung

- Körperliche Schädigung durch Gewalt (ärztliche Abklärung).
- Seelische Schädigung, etwa durch Drohung, Einschüchterung, Ängstigung, unter Druck setzen, in unauflösliche Konflikte bringen, mit ansehen müssen von Gewalt und so weiter.

Vernachlässigung

- Unterlassung fürsorglichen Handelns.
- Chronische Unterversorgung des Kindes bis hin zur Verwahrlosung.
- Fehlende Ansprache, sich nicht kümmern, alleine lassen.
- Nicht altersgerechter Medienkonsum.

Sexuelle Gewalt

- Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Handlungen, Worte und Konfrontation mit Erwachsenensexualität.

Häusliche Gewalt

- Gewalt zwischen Erwachsenen im häuslichen Umfeld mit Auswirkungen auf Kinder.

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

„Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wichtig ist, dass konkrete Hinweise auf eine Gefährdung oder auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Gefühle oder Vermutungen reichen nicht aus.

- Es liegt ein bereits eingetretener Schaden des Kindes oder eine gegenwärtig in solchem Maß vorhandene Gefahr vor, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
- Gewichtige Anhaltspunkte können folgende Bereiche betreffen:
 - Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche
 - Lebensumstände
 - Lebensereignisse
- Gewichtige Anhaltspunkte beinhalten überprüfbare / tatsächengestützte Informationen.
- Gewichtige Anhaltspunkte sind immer für den Einzelfall zu bewerten! Sie bilden die Zusammenschau aller bekannt gewordenen Anhaltspunkte und der fachlichen Beurteilung mit Gewichtung.

Gewichtige Anhaltspunkte sind der Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach dem Gesetz zur Kooperation und Information (KKG) im Kinderschutz sowie des Sozialgesetzbuches SGB VIII.

AUFGABEN DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

BERATUNG DURCH „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“

Seit 2012 haben nach § 8b SGB III alle „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ... bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘.“

Die Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos soll zu einer größeren Handlungssicherheit im Interesse der Kinder beitragen. In vielen Fällen sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung diffus, nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben und auch die Mitwirkung der Eltern bringt unter Umständen keine Klarheit.

Es ist häufig sinnvoll, eine Fachperson, die in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit Kenntnisse hat, in die Einschätzung einzubeziehen. Die Konsultation einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann auch die Entscheidung erleichtern, ob eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist.

Diese externe erfahrene Fachkraft ist beratend tätig; die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im einzelnen Problemfall notwendigen Schritte behält grundsätzlich die Rat suchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt ihre Aufgabe.

Die Psychologischen Beratungsstellen Ost und West, sowie der Psychosoziale Dienst haben erfahrene Fachleute für diese Aufgabe benannt. Bei Fragen sexueller Gewalt sind es die Fachkolleginnen der Beratungsstelle AllerleiRauh. Sie sind dabei behilflich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die diffizile Aufgabe der Abschätzung des Gefährdungsrisikos verantwortungsbewusst, fachlich abgesichert, einfühlsam und kindzentriert wahrzunehmen.

Wie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Beratung erreichbar sind, steht am Ende der Broschüre.

SOZIALER DIENST

Der Soziale Dienst muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte das Gefährdungsrisiko einschätzen und die Gefährdung abwenden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- Den Betroffenen Hilfen anbieten.
- Inobhut- beziehungsweise Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen.
- Beim Familiengericht einen Antrag auf Erörterung einer Kindeswohlgefährdung oder (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge stellen, sofern erforderlich.
- Einschalten anderer Leistungsträger zur Gefahrenabwehr.

BEARBEITUNGSSTANDARDS BEIM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Bearbeitungsstandards des Sozialen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind in der Broschüre „Kinderschutz in Karlsruhe – Arbeitshilfe und Vorgaben für Fachkräfte des Sozialen Dienstes“ einsehbar. Die Broschüre kann beim Sozialen Dienst angefordert werden und ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/kindewohl

BESCHWERDE- UND IDEENMANAGEMENT

Wir möchten aus Fehlern lernen. Beschwerden werden als Verbesserungshinweise betrachtet. Zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit freuen wir uns über Anregungen, Hinweise und Ideen! Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/bim

AUFGABEN DES SCHULSYSTEMS

Zeigen sich im Schulalltag Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet dem nachzugehen. Dabei ist von den schulischen Fachkräften eine hohe Sensibilität und Kontinuität, betreffend genaues Beobachten, Nachhaken, Fragen stellen und Zuhören, erforderlich.

Ein konstanter Austausch und Informationsfluss zwischen den beteiligten Systemen Schule und Jugendhilfe findet dann statt, wenn die Schule eine mögliche Kindeswohlgefährdung festgestellt hat und eigene Interventionen nicht erfolgreich waren.

Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, denn es geht um...

- Präventive Arbeit im Rahmen des Systems Schule. Dazu gehören Sozialkompetenztrainings, Sucht- Gewalt- und Sexualprävention, erlebnispädagogische Angebote, Programme zur Stärkung von Schülerinnen und Schülern, ...
- Kollegialen Austausch und Beratung. Wie zum Beispiel regelmäßige pädagogische Klassenkonferenzen, schulinterne Fortbildungen, ...
- Einschätzung der Gefährdung mit Hilfe eines offenen Beobachtungsbogens (siehe Anlage 2).
- Dokumentation zur Belegung von Handlungen und Entscheidungen. Dazu gehören die konkrete Falldokumentation, Dokumentation von Elterngesprächen und Klassenkonferenzen, sonstige Gesprächsprotokolle (siehe Anlage 1).

Das Übernehmen von Verantwortung:

- Frühzeitiges und sensibles Handeln unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen
- Einholen von Informationen und Dokumentation durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin
- Erstgespräch mit Eltern durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin
- Unterstützung der Lehrkräfte durch die Schulleitung bei Verdachtsfällen

- Anonymes Einbeziehen von anderen Fachkräften beispielsweise aus den Bereichen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“, Schulsozialarbeit, Bezirkssozialarbeit, aus Beratungsstellen, und viele mehr (siehe Konkretes Vorgehen in Karlsruhe).
- Information der Erziehungsberechtigten bei Verdachtsmomenten und Aufforderung zur Annahme von Hilfen. Aufzeigen von relevanten Hilfsangeboten, gegebenenfalls Unterstützung bei der Kontaktaufnahme.
- Elterngespräche, in denen konkrete Vereinbarungen getroffen werden (siehe Anlage 4).
- Abwägung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, falls der Schutz der Kinder und Jugendlichen dadurch infrage gestellt wird.
- Die gemeinsame Erarbeitung von Schutz- und Hilfskonzepten mit allen Beteiligten (Kindern/Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Fachkräften aus den Systemen Schule und Jugendhilfe).

DAS KONKRETE VORGEHEN IN KARLSRUHE

HANDLUNGSSCHRITTE VON SCHULE BEI ANZEICHEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der vorliegende Ablauf zum Vorgehen bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung beschreibt verschiedene aufeinander aufbauende Handlungsschritte von der Problemwahrnehmung bis zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Dabei wird berücksichtigt, wer jeweils die Federführung hat und in welchem Stadium die Kooperationspartner einbezogen werden können.

Der Ablauf ist als Empfehlung zu sehen und die Fachpersonen vor Ort entscheiden über die konkrete Vorgehensweise.

HANDLUNGSSCHRITTE VON SCHULE BEI ANZEICHEN
AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

WAS?	WER?	MIT WEM?	VORGEHEN
Beobachtungen bei Anzeichen auf Gefährdung eines Schülers	Lehrkraft	Information der Schulleitung	Dokumentation Ereignisse und Vereinbarungen (AB1)
Beginn der begleitenden Dokumentation	Lehrkraft		Ausfüllen der Checkliste (AB2)
Schulinterne Prüfung und Bewertung der Anhaltspunkte	Lehrkraft	Schulleitung, weitere Fachpersonen aus dem System Schule	AB1
Elterngespräch mit Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen (ASD, Schulpsychologische Beratungsstelle, Psychologische Beratungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiater, ...); vgl. §4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG“	Lehrkraft	gegebenenfalls Schulleitung	Einladung Elterngespräch (AB3); Protokoll Elterngespräch (AB4); AB1
Weitere Abschätzung des Gefährdungsrisikos	Lehrkraft	Schulleitung, insoweit erfahrene Fachkräfte	AB1; AB2
Absprache betreffend „Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte“	Schulleitung	Lehrkraft, weitere Fachpersonen aus dem System Schule	AB1; AB2
Gespräch Schule, Eltern, ASD; vgl. Schulgesetz §85 (4)	Schulleitung	Lehrkraft, ASD	AB1; AB2; AB3; AB4
Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit Klärung der Verantwortlichkeiten	Schule, ASD, andere Fachkräfte		

→ Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter kann von der Schule und/oder den Erziehungsberechtigten in die Handlungsschritte einbezogen werden.

KOOPERATIONSPARTNER | ANSPRECHPERSONEN

„INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE“

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ der Stadt Karlsruhe können gemäß §8b SGB VIII und § 4 KKG von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zur Unterstützung bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung angefordert werden.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Beratung erreichen Sie über folgende zentrale Stellen:

Psychosozialer Dienst und Psychologische Beratungsstellen Ost und West für Eltern, Kinder und Jugendliche
Sekretariats-Telefon: 0721 133-5360
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16 Uhr, Freitag 8:30 bis 13:30 Uhr

AllerleiRauh (bei sexueller Gewalt)
Telefon: 0721 133-5381 und -5382
Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 11 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 16 bis 17 Uhr

PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN OST UND WEST

Die Psychologischen Beratungsstellen Ost und West für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Karlsruhe leisten Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII. Sie sind Teil der Hauptabteilung Beratung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und andere Bezugspersonen bei Problemen in der Familie und im weiteren sozialen Umfeld (etwa im Freundeskreis, in der Kindertagesstätte, in der Schule oder in der Ausbildungsstelle). Sie helfen bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung und freier Zugang zur Beratung. In den Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen.

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5360
Fax: 0721 133-5449
pbs@sjb.karlsruhe.de

JUGEND- UND DROGENBERATUNGSSTELLE

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren sowie ihre Angehörigen und Freunde finden in der Jugendberatung professionelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Hilfestellungen in der aktuellen Situation anbieten können. In der Drogenberatung erhalten Gefährdete, Konsumentinnen und Konsumenten legaler und illegaler Drogen Beratung und Betreuung. Außerdem werden Bezugspersonen und Angehörige beraten.

Kaiserstraße 64, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5391
Fax: 0721 133-5489
jdb@karlsruhe.de

SOZIALER DIENST

Der Soziale Dienst nimmt Kindeswohlgefährdungsmeldungen entgegen und ist verantwortlich für die Fallbearbeitung. Er berät und vermittelt Hilfen zur Erziehung auch im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen.

Das aktuelle Straßenverzeichnis, in dem die zuständigen Bezirksgruppen und Erreichbarkeiten des Sozialen Dienstes aufgeführt sind, finden Sie im Internet: www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/kontakt

Alle Telefonnummern sind im Tagesdienst durchgängig erreichbar!

Bezirksgruppe Nordwest

Weststadt mittlerer Teil, Hardtwaldsiedlung, Nordweststadt, Knielingen, Neureut, Nordstadt
Kochstraße 7, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5303
Fax: 0721 133-5749
sodi-nordwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe West

Mühlburg, Daxlanden, Alt-Grünwinkel, Albsiedlung, Rheinstrandsiedlung mit Nussbaumweg
Thomas-Mann-Straße 3, 76189 Karlsruhe
Telefon: 0721 15116-0
Fax: 0721 15116-240
sodi-west@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Südwest

Oberreut mit Kleinseeäcker, Hardecksiedlung,
Heidenstückersiedlung, Rüppurr
Albert-Braun-Straße 2 a+b, 76189 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5305
Fax: 0721 133-5399
sodi-suedwest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-West

Innenstadt-West, Südweststadt, Weststadt südlicher Teil, Beiertheim, Bulach
Kochstraße 7, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5311
Fax: 0721 133-5759
sodi-mittewest@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Mitte-Süd

Innenstadt-Ost, Südstadt, Dammerstock, Oststadt westlicher Teil, Weiherfeld
Zähringerstraße 34, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5307
Fax: 0721 133-5309
sodi-mittesued@sjb.karlsruhe.de

Bezirksgruppe Ost

Waldstadt, Geroldsäcker, Rintheim, Hagsfeld, Oststadt östlicher Teil
Beuthener Straße 42, 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5306
Fax: 0721 133-5359
sodi-ost@sjb.karlsruhe.de

Stadtamt Durlach – Jugend und Soziales

Durlach, Stupferich, Hohenwetttersbach, Grünwetttersbach, Palmbach, Wolfartsweier, Zündhütte, Bergwaldsiedlung, Grötzingen, Dornwaldsiedlung, Untermühlsiedlung, Durlach-Aue
Pfinztalstraße 33, 76227 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-1917
Fax: 0721 133-1989
jus@durlach.karlsruhe.de

FACHBERATUNGSSTELLE ALLERLEIRAUH

Die Fachberatungsstelle AllerleiRauh der Stadt Karlsruhe bietet Hilfe und Beratung für Betroffene von sexueller Gewalt (Mädchen und Jungen), für Bezugspersonen und Institutionen. Sie ist bei allen Fragen rund um dieses Thema im Stadtkreis Karlsruhe, Beratungsstelle.

Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-5381 oder 133-5382
Fax: 0721 133-5449
allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE – ARBEITSSTELLE KOOPERATION

Die Arbeitsstelle Kooperation des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe unterstützt die Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen. Sie berät Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen, schulische und außerschulische Partner in den Bereichen: Gemeinsames Lernen, Begegnungsmaßnahmen zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule, Kooperation Schule – Jugendhilfe sowie Übergang zu weiterführenden Schulen und Beruf. Schulische Förderung und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, einer Erkrankung oder mit sozialen Problemen bilden den Beratungsschwerpunkt. Zum Beratungsteam der Arbeitsstelle Kooperation gehören Lehrkräfte aus allen Schularten. Die Beratung ist kostenfrei.

Ritterstraße 16 – 20, 76133 Karlsruhe
Eingang: Ritterstraße 20
Telefon: 0721 605610-40; 0721 605610-41
Fax: 0721 605610-44
E-Mail: astkoop@ssa-ka.kv.bwl.de
Internet: www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/785817

STAATLICHES SCHULAMT KARLSRUHE – SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe unterstützt alle am Schulleben Beteiligten bei Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler sowie deren Bezugspersonen, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung aus allen Schularten im Stadt- und Landkreis Karlsruhe. Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstelle sind gesetzlich definiert durch § 19 Schulgesetz Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Bildungsberatung“. Dazu gehört die Beratung bei Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, schulisch-sozialen Konflikten sowie bei weiteren pädagogisch-psychologischen Themen (Schulverweigerung, Suizidgefährdung, ...). Zum Beratungsteam der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Psychologinnen und Psychologen sowie Beratungslehrkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Die Berater/innen stehen unter Schweigepflicht.

Ritterstraße 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605610-70
Fax: 0721 605610-970
E-Mail: spbs@ssa-ka.kv.bwl.de
Internet: www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/Startseite/Schulamt/Schulpsychologische+Beratungsstelle

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 8a SOZIALGESETZBUCH (SGB) VIII – SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
3.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
4.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

4.1

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

4.2

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

4.3

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
5.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

§ 8b SGB VIII FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

1.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
2.

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
- 2.1

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- 2.2

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 4 GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG) – BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNISTRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1.

Werden

1.1

...

1.2

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
2.

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
3.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 85 SCHULGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (SCHG) – VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SCHUL- UND TEILNAHMEPFLICHT, INFORMIERUNG DES JUGENDAMTES, VERPFLICHTENDES ELTERNGESPRÄCH

1.

Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2.

Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
3.

Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
4.

Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

ARBEITSHILFEN UND MATERIALIEN

MÖGLICHE ANHALTSPUNKTE FÜR GEFÄHRDUNGEN¹

A) IN DER ÄUSSEREN ERSCHEINUNG DES KINDES

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursachen beziehungsweise häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, etwa Blutergrüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen
- Starke Unterernährung – Starke Überernährung
- Körperhygiene (etwa Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)
- Mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung (etwa Sandalen mit Strümpfen im Winter)

B) IM VERHALTEN DES KINDES

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (etwa nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (etwa Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten
- Auffälliges Verhalten im Internet

C) IM VERHALTEN DER ERZIEHUNGSPERSONEN

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (etwa Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder, Versagen von Impfschutz
- Isolierung des Kindes (etwa Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Hineinzingen in eine Ehe

D) IN DER PERSÖNLICHEN SITUATION DER ERZIEHUNGSPERSONEN

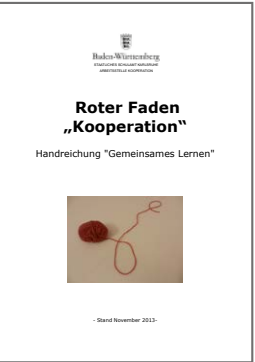
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene beziehungsweise eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- beziehungsweise Medikamentenmissbrauch hindeutet (etwa riecht nach Alkohol, lallt anstatt zu sprechen)
- Mittel- bis langfristige Krankenhausaufenthalte von Elternteilen

E) IN DER FAMILIÄREN SITUATION

- Obdachlosigkeit (Familie beziehungsweise Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (etwa Diebstahl, Bettelei)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (etwa stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (etwa durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz beziehungsweise von jeglichem Spielzeug des Kindes

WEITERE ARBEITSHILFEN

„ROTHER FADEN KOOPERATION“



www.schulamt-karlsruhe.de/_Lde/Roter+Faden+_Kooperation

„RAT UND HILFE“



www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/rat_und_hilfe

„KINDERSCHUTZ IN KARLSRUHE - ARBEITSHILFE UND VORGABEN FÜR FACHKRÄFTE DES SOZIALEN DIENSTES“



www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi/kindeswohl

INSTRUMENTE DER ZUSAMMENARBEIT – UNABHÄNGIG VOM EINZELFALL

- Workshops und Fortbildungen als Angebot für Lehrkräfte
- Informationen des Sozialen Dienstes als Input in Lehrerkonferenzen oder an Pädagogischen Tagen
- Bildung von Kinderschutz-Tandems in den Schulen (vgl. Frankfurter Modell)
[www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2957&_ffmpar\[_id_inhalt\]=905221](http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2957&_ffmpar[_id_inhalt]=905221)

ARBEITSBLÄTTER UND FORMULARE

Folgende Unterlagen sind für Lehrerinnen und Lehrer als mögliche Arbeitshilfe zu verstehen.

Sie **dienen der Vorbereitung, praktischen Umsetzung und Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdung**. Darüber hinaus bieten sie eine Hilfestellung zur Erarbeitung von gemeinsamen Schutz- und Hilfskonzepten.

Die **Materialien können im schulischen Alltag** den Einstieg in die jeweiligen Gespräche, wie Fallbesprechungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit betroffenen Eltern, mit Fachkräften des Sozialen Dienstes sowie den Austausch in pädagogischen Klassenkonferenzen **erleichtern**.

Die folgenden Anlagen sind als Datei auf folgender Internetseite des Staatlichen Schulamtes zugänglich:

www.schulamt-karlsruhe.de/_Lde/Startseite/Foerdern+_Beraten

¹ Entnommen aus der Arbeitshilfe „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Stand August 2012, Überarbeitet durch Sozialer Dienst Stadt Karlsruhe

ANLAGE 1 – DOKUMENTATION EREIGNISSE UND VEREINBARUNGEN

XYZ schule

Dokumentation Ereignisse und Vereinbarungen

Name des Schülers / der Schülerin

geb.

Klasse

Schuljahr

Name der zuständigen Lehrkraft

Name der Erziehungsberechtigten

Adresse und telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

Wichtige Informationen:

(chronische Erkrankungen, Schulwechsel, Klassenwiederholungen, aktuelle therapeutische und Jugendhilfemaßnahmen, Sorgerecht, ...)

Datum	Lehrer/ Fachkraft	Ereignis	Vereinbarung / Maßnahme (Wer? Was? Bis Wann?)	Partner

ANLAGE 2 – OFFENE BEOBACHTUNGEN IM HINBLICK AUF MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Arbeitshilfe

Offene Beobachtung im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung

Schule: Kind: Lehrkraft: Datum:

Bitte betrachten Sie diesen Bogen als **Gedächtnisstütze** und **Checkliste**, wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Ihnen anvertrauten Kindes machen. Wir haben versucht, alle relevanten Bereiche aufzulisten, Sie können aber gerne in den freien Feldern ergänzen oder für Sie unwichtige Bereiche auslassen.

Der ausgefüllte Bogen kann z.B. als Gesprächsgrundlage für eine Besprechung mit KollegInnen, Eltern, Vorgesetzten, „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ nach § 4 KKG oder dem Sozialen Dienst (Bezirkssozialarbeit) nach § 8a SGB VIII dienen. Er kommt nicht in die Schülerakte.

Äußerlichkeiten/Eindruck

Gibt/ gab es sonderbare, unerklärte, häufige Verletzungen?	
Wie ist die Körperhygiene? (Körpergeruch; Haut/Haare; Zähne)	
Zustand der Kleidung? (unangemessen, kaputt, falsche Größe...)	
Auffälligkeiten in der Ernährung? (Mangel-/ Fehlernährung)	
Ist das Kind chronisch / häufig krank?	
Gibt es Probleme mit der Aufmerksamkeit?	
Zustand des Unterrichtsmaterials (unvollständig, ungepflegt...)	
Wirkt das Kind häufig müde und erschöpft?	
Gibt es körperliche Beeinträchtigungen ohne ausreichende Behandlung? (Hör-/Sehvermögen, Zähne...)	
Einnässen/ Einkoten? Häufigkeit?	
Bewegungsunsicherheiten/Motorik/nicht altersgerechte Fortbewegung?	

Anlage 2 – Offene Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung

2

Verhalten und Befindlichkeit des Kindes	
Besorgniserregende Äußerungen des Kindes oder über das Kind	
Selbstverletzendes Verhalten (u.a. Ritzen, sich Schmerzen zufügen...)	
Sexualisiertes Verhalten	
Fehlende Frustrationstoleranz	
Fehlende emotionale Stabilität (traurig, weinerlich, ängstlich, regressives Verhalten...)	
Fehlendes Selbstvertrauen	
Gewaltbereitschaft gegen andere	
Auffälligkeiten im Kontaktverhalten (Dominanz, Unterordnung, Rückzug)	
Auffallende Fehlzeiten	
Schreckhafte Reaktion auf körperliche Kontaktaufnahme	
Überzogenes Bedürfnis nach Körperkontakt	
Auffälliges Essverhalten (Hamstern, Stopfen, Schlingen, Erbrechen...)	
Abrupte, unerklärliche Verhaltensänderung	
Respektloses Verhalten gegenüber Erwachsenen	
Unangemessene, seltsame Reaktionen mit Verdacht auf Rauschmittelmissbrauch	

Anlage 2 – Offene Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung

3

Kognitive Fähigkeiten / schulische Leistungen	
Gibt es Teilleistungsstörungen? (Lese- / Rechenschwäche u.a.)	
Stand der Sprachentwicklung bzw. des Spracherwerbs bei "Migrantenkindern"	
Gibt es Wahrnehmungs- oder Gedächtnisstörungen?	
Lernmotivation?	
Konzentration, Verdacht auf AD(H)S?	
Werden die Hausaufgaben gemacht?	
Gibt / gab es erhebliche Veränderungen im Lern- und Leistungsverhalten?	
Soziales Umfeld	
Gibt es unterstützende Personen außerhalb der Familie?	
Vereinsleben / Jugendgruppe	
Freizeitgestaltung / Freundeskreis	

Anlage 2 – Offene Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung

4

Familie (soweit bekannt)	
Familienkonstellation (alleinerziehend, kinderreich, Stieffamilie ...)	
Haben die Eltern aufgrund ihrer Arbeitssituation ausreichend Zeit?	
Gibt es gravierende finanzielle Probleme in der Familie?	
Gibt es ausreichenden Wohnraum, Arbeits- und Schlafplatz für das Kind?	
Werden die Grundbedürfnisse erfüllt? (Nahrung, Zuneigung, Schlaf, Schutz und Sicherheit)	
Ist die gesundheitliche Versorgung gewährleistet? (Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen etc.)	
Gibt es gesundheitliche Probleme/Süchte/psychische Störungen in der Familie?	
Haben die Eltern ausreichend Sensibilität für das Kind?	
Sind die Eltern kooperationsbereit?	
Wie treten die Eltern gegenüber der Schule auf?	
Wie ist der Umgang mit dem Kind? (verwöhnend, überfordernd, respektlos...)	
Welche Werte und Regeln gelten in der Familie? (kulturelle Herkunft)	
Wie ist der Umgang der Familienmitglieder untereinander?	
Ist eine verantwortungsbewusste Vertrauensperson vorhanden?	
Welche Tagesstruktur gibt es in der Familie?	

Stand Okt. 2014

Anlage 2 – Offene Beobachtungen im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdung

5

Wie zuverlässig sind die Eltern? (gegenüber Kind/Institutionen)	
Wie werden Aufsichts- und Betreuungspflichten wahrgenommen?	

Weitere Anmerkungen:

Stand Okt. 2014

ANLAGE 3 – ELTERNBRIEF

XYZ schule

Elternbrief

Sehr geehrte/r Frau/ Herr

im Sinne einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus und im Interesse bezüglich der weiteren schulischen Bildung und Erziehung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes bitten wir Sie um ein Gespräch.

☐ Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung

☐ Bitte kommen Sie zu einem Gespräch

am
um
Zi.

Am Gespräch werden folgende Personen teilnehmen:

☐ Klassenlehrer/in☐ Schulleiter/in☐ Schulsozialarbeiter/in

☐

☐

☐

Gesprächsanlass

☐ Arbeitsmaterial☐ Hausaufgaben☐ Umgang mit fremdem Eigentum

☐ Schulbesuch☐ Unterrichtsstörungen☐ Konflikte mit Mitschülern/Lehrkräften

☐ Lern- und Leistungsverhalten☐ Sozialverhalten

☐ Außerschulische Betreuung☐ Familiäre Situation

☐ Fehlzeiten

☐

☐

☐ Folgegespräch vom

-weitere Schritte/Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nachrichtlich:

SOZIAL- UND JUGENDBEHÖRDE | 23

ANLAGE 4 – PROTOKOLL ELTERNGESPRÄCH

XYZ schule

Protokoll Elterngespräch

Name des Schülers / der Schülerin	geb.	Klasse	Schuljahr
Name der zuständigen Lehrkraft			
Name der Erziehungsberechtigten			

Datum

Teilnehmer/innen

Gesprächsanlass

Einschätzung der aktuellen Situation / Schule

Sicht des Schülers / der Schülerin (ggf.)

Sicht der Erz.-Berechtigten

Sicht der außerschulischen Partner

Gemeinsames Ziel

Weitere Schritte

Datum	Vereinbarung / Maßnahme (Was? Bis Wann?)	Verantwortliche/r

Protokoll

Datum / Unterschrift Protokollant/in

IMPRESSUM

Herausgegeben von

Stadt Karlsruhe
Sozial- und Jugendbehörde
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe

Das PDF zur Broschüre finden Sie im Internet unter:

www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial
www.schulamt-karlsruhe.de/Lde/Startseite/Foerdern+_+_Beraten

Redaktion

- Elisabeth Groß, Staatliches Schulamt
- Reinhard Niederbühl, Sozialer Dienst
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Schulsystem
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SJB

© Stadt Karlsruhe | Layout F. Vorreiter | Gedruckt in der Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier.